

Absender: (Name und Anschrift)

Datum:

An die
Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünwald-Str. 22
37154 Northeim

**Bitte vollständig ausfüllen
oder ankreuzen !**

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge
können zu **längeren Bearbeitungszeiten**
führen.

Eigentümerwechsel

betreffendes Grundstück: Kassenzeichen: _____

(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)

bei Wohnungs- oder Teileigentum: _____
(Lage z.B. EG links und Flur/Flurstück oder GB Blatt Nr.)

bisheriger/e Eigentümer/in:

(Vor- und Zuname/n)

(ggf. neue Anschrift)

neue/r Eigentümer/in:

(Vor- und Zuname/n)

(derzeitige Meldeanschrift)

Die Eigentumsübertragung erfolgt/e:

Bitte unbedingt ausfüllen, ggf. werden Nachweise angefordert!

lt. Grundbucheintragung (Abteilung I) vom _____ (**Nicht** Vormerkungseintragung)

Datum

lt. im Kauf-/Übergabevertrag geregeltem **Besitzübergang** zum _____

Datum Besitzübergang

auf Grund des Zuschlagsbeschlusses vom _____

Datum

Erbfolge > Erbschein vom _____ oder Testamentseröffnung vom _____



bitte wenden →

Nach § 16 Abs. 3 der ABS ist pro 14 Tage und mit Hauptwohnung gemeldeter Person ein **Mindestvolumen von 20 l** für die Abfallbeseitigung bereitzustellen.

Nach § 20 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim haben die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4, dem Landkreis Northeim das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht **innerhalb eines Monats** schriftlich anzuzeigen.

Wechseln Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin, ist sowohl der bisherige Eigentümer, bzw. die bisherige Eigentümerin als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin zur Anzeige sowie ggf. Nachweisführung verpflichtet.

Die Gebührenpflicht entsteht nach § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Northeim mit der Bereitstellung des Abfallbehälters.

→ **Für das betreffende Grundstück steht derzeit folgendes Behältervolumen bereit:**

Bisheriger Bestand: Bitte alle vorhandenen Rest-, Bio- und Papierabfallbehälter angeben.

Es soll zunächst keine Änderung des vorhandenen Behältervolumens erfolgen.

Ab dem _____ soll eine Änderung des Behältervolumens erfolgen:
(Datum)

Neuer Bestand: Bitte Größe, Anzahl und Leerungsrhythmus **ALLER** gewünschten Abfallgefäße (Rest- / Bio- u. Papier) angeben, die **nach der Änderung auf dem Grundstück vorhanden sein sollen.**

→ Es werden Personen mit **Hauptwohnung** auf dem Grundstück gemeldet sein.
(Anzahl)

→ Sollte keine Jahres-Biotonne im neuen Behälterbestand zur Verfügung stehen, wird nachweislich versichert, dass auf dem Grundstück **Eigenkompostierung** erfolgt.

Zulässige Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 der zurzeit gültigen ABS sind:

Restabfallbehälter mit: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum

(Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden oder zur Nutzung als Zusatzgefäß, kann die Leerung des 40 l Behälters auf Antrag im 4 wöchentlichen Rhythmus erfolgen ~ 20l.)

Bioabfallbehälter mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum

Saison-Biotonnen mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
(bitte Zeitraum angeben) (Leerung von April bis Oktober oder April bis November
- Zeitraum bitte entsprechend angeben!)

Papiertonnen (PPK) mit: 120 l und 240 l Füllraum

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder ⇒ bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.

Unterschrift des/der Eigentümers/in

Anschlusspflicht Bio-Tonne

Biomüll sind organische Stoffe, die im Haushalt anfallen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt über die Bio-Tonne. Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bio-Tonne.

In die Bio-Tonne gehören zum Beispiel:

- alle Obst- und Gemüsereste
- Brot- und Gebäckreste
- Kaffee- und Teefilter
- Kartoffel- Nuss- und Eierschalen
- Gekochte Essensreste (Speisereste)
- Reste von Milchprodukten
- Balkonpflanzen, Blumensträuße (ohne Draht)
- Laub, Rasen- und Strauchschnitt
- Wildkräuter
- Einstreu von Kaninchen oder Meerschweinchen

Nicht in die Bio-Tonne gehören:

- Kunststoff- oder Mülltüten (Plastiktüten)
- Zigarettenkippen und –asche
- Staubsaugerbeutel und Kehricht
- Kohle- und Holzasche
- Keramik- und Porzellan
- Windeln oder Hygieneartikel
- Holz
- beschichtetes Papier
- Katzenstreu

Befreiung von der Bio-Tonne:

Gem. § 3 Abs. 5 der ABS kann vom Benutzungszwang der Bio-Tonne befreit werden, wer eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung auf dem Grundstück betreibt und dies schriftlich der Kreisabfallwirtschaft bestätigt.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Eigenkompostierung keine entweder/oder Entscheidung ist. **In vielen Fällen ist die Nutzung der Bio-Tonne oder Saison-Biotonne zusätzlich zur Eigenkompostierung sinnvoll und nützlich.** Auch die Bildung von Abfallgemeinschaften für die gemeinsame Nutzung einer Bio-Tonne mit dem Nachbarn ist möglich.

Entscheidend für eine richtige Kompostierung ist u.a. auch die Grundstücksgröße. Hier spielt die nutzbare Gartenfläche eine bedeutende Rolle, da der erzeugte Kompost auf dem Grundstück auch sinnvoll und fachgerecht verwertet werden muss. Rasenflächen können hier nicht berücksichtigt werden.

Wird die Eigenkompostierung statt Bio-Tonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden Abfälle -auch im Winter- kompostiert werden. Für die fachgerechte Kompostierung ist die Mischung verschiedener strukturarmer (Küchenabfälle, Rasenschnitt, Laub usw.) und strukturreicher (Äste, Heckenschnitt, Stauden) Abfälle unverzichtbar.

Eine Kompostierung mit größeren Mengen einseitigen strukturarmen Materials kann auf Grund der fehlenden Durchlüftung zur Geruchsbildung führen und es kann kein ordentlicher Rotteprozess in Gang gesetzt werden. Gerade bei Grundstücken mit hohem Anteil an Rasenschnitt oder Küchenabfällen und Speiseresten ist daher die Eigenkompostierung schwierig. Hier ist zusätzlich zur Eigenkompostierung die Nutzung einer Saison-Biotonne möglich.

Ferner muss die Kompostierung so erfolgen, dass durch die Abfälle keine Tiere oder Ungeziefer angelockt werden.

Es muss ebenfalls bedacht werden, dass alle auf dem Grundstück wohnenden Personen sich an der Kompostierung beteiligen müssen.

Sollte keine Eigenkompostierung möglich sein, ist auch die **Kombination von Jahres- und Saison-Biotonne** eine gute Alternative, wenn z.B. in den Sommermonaten ein Erhöhtes Volumen an Rasen- und/oder Strauchschnitt benötigt wird und in den Wintermonaten aber ein kleineres Gefäß ausreichend ist.

Biotonnen und Saison-Biotonnen werden in folgenden Größen angeboten:

	Jahresgebühr	Saison 04-10	Saison 04-11
80 l Biotonne	54,40 €	31,73 €	36,27 €
120 l Biotonne	81,60 €	47,60 €	54,40 €
240 l Biotonne	163,20 €	95,20 €	108,80 €